

TE Bvwg Erkenntnis 2015/3/31 W213 2014035-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.2015

Entscheidungsdatum

31.03.2015

Norm

B-VG Art.133 Abs4

GehG §15 Abs2

GehG §19a

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GehG § 15 heute
 2. GehG § 15 gültig ab 01.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
 3. GehG § 15 gültig von 29.01.2020 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
 4. GehG § 15 gültig von 08.01.2018 bis 28.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
 5. GehG § 15 gültig von 31.07.2016 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
 6. GehG § 15 gültig von 12.02.2015 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
 7. GehG § 15 gültig von 30.12.2008 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
 8. GehG § 15 gültig von 01.01.2008 bis 29.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
 9. GehG § 15 gültig von 01.05.2003 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
 10. GehG § 15 gültig von 01.01.2002 bis 30.04.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
 11. GehG § 15 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
 12. GehG § 15 gültig von 01.04.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
 13. GehG § 15 gültig von 01.01.1998 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
 14. GehG § 15 gültig von 15.02.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997

15. GehG § 15 gültig von 01.01.1995 bis 14.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
16. GehG § 15 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
17. GehG § 15 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
18. GehG § 15 gültig von 01.07.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993
19. GehG § 15 gültig von 01.01.1985 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 268/1985
20. GehG § 15 gültig von 01.07.1981 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 306/1981

1. GehG § 19a heute
 2. GehG § 19a gültig ab 01.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
 3. GehG § 19a gültig von 29.01.2020 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
 4. GehG § 19a gültig von 08.01.2018 bis 28.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
 5. GehG § 19a gültig von 01.05.2003 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
 6. GehG § 19a gültig von 01.04.2000 bis 30.04.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
 7. GehG § 19a gültig von 15.02.1997 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
 8. GehG § 19a gültig von 01.07.1993 bis 14.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993
 9. GehG § 19a gültig von 01.12.1972 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 214/1972
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W 213 2014035-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Albert SLAMANIG als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX, geb. XXXX, vertreten durch RAe Mag. Thomas NITSCH und Dr. Sacha PAJOR, 2340 Mödling, Hauptstraße 48, gegen den Bescheid des Streitkräfteführungskommandos Joint 1 vom 08.09.2014, GZ. P855795/51-SKFüKdo/J1/2014, betreffend Antrag auf Zuerkennung einer pauschalierten Erschwerniszulage für den militärischen Radardienst, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Albert SLAMANIG als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40, geb. römisch 40, vertreten durch RAe Mag. Thomas NITSCH und Dr. Sacha PAJOR, 2340 Mödling, Hauptstraße 48, gegen den Bescheid des Streitkräfteführungskommandos Joint 1 vom 08.09.2014, GZ. P855795/51-SKFüKdo/J1/2014, betreffend Antrag auf Zuerkennung einer pauschalierten Erschwerniszulage für den militärischen Radardienst, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

Der Beschwerdeführer steht als Oberleutnant in einem öffentlich - rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund.

Mit Schreiben vom 05.03.2014 beantragte der Beschwerdeführer durch seinen anwaltlichen Vertreter die bescheidmäßige Absprache über die Zuerkennung einer pauschalierten Erschwerniszulage für den militärischen Radardienst.

Begründend führte er aus, dass gemäß Erlass des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport Bedienstete, die im Radarbetriebsdienst bzw. im technischen Radardienst verwendet werden, bei einer abgelegten Radarverwendungsprüfung, einen Arbeitsplatz im Radarbetriebs- bzw. technischen Radardienst innehaben, sowie bei

einer tatsächlichen Ausübung des Radarbetriebs bzw. technischen Radardienstes, Anspruch auf eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gemäß § 20 Abs. 1 iVm § 15 Abs. 2 des GehG 1956, sowie einer Mehrleistungsvergütung gemäß Art. XII der 47. GehG-Novelle und eine pauschalierte Erschwerniszulage gemäß § 19a iec. cit. hätten. Begründend führte er aus, dass gemäß Erlass des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport Bedienstete, die im Radarbetriebsdienst bzw. im technischen Radardienst verwendet werden, bei einer abgelegten Radarverwendungsprüfung, einen Arbeitsplatz im Radarbetriebs- bzw. technischen Radardienst innehaben, sowie bei einer tatsächlichen Ausübung des Radarbetriebs bzw. technischen Radardienstes, Anspruch auf eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gemäß Paragraph 20, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 15, Absatz 2, des GehG 1956, sowie einer Mehrleistungsvergütung gemäß Artikel römisch zwölf, der 47. GehG-Novelle und eine pauschalierte Erschwerniszulage gemäß Paragraph 19 a, iec. cit. hätten.

Der Beschwerdeführer habe am 28.07.2010 die Radarverwendungsprüfung III für das Radarbetriebspersonal erfolgreich absolviert, welche ihn für die Ausübung der Tätigkeit als Identifizierungsoffizier und Link Operator (IDO) qualifiziere. Er sei mit Wirksamkeit vom 01.10.2011 von der Militärakademie zum Betriebsstab/Luftraumüberwachung (BetrStb/LRÜ) versetzt worden. Seit diesem Zeitpunkt besetzte er den Posten eines Radarleitoffiziers (RLO). Im Zeitraum vom 01.10.2011 bis 26.04.2014 habe er den Dienst als IDO verrichtet, wobei er parallel dazu die Ausbildung zum RLO absolviert habe. Seit 26.04.2013 verrichte er den Dienst als RLO. Er habe daher aufgrund der abgelegten Radarverwendungsprüfung, eines Arbeitsplatzes im Radarbetriebs- bzw. technischen Radardienst sowie der tatsächlichen Ausübung des Radarbetriebs- bzw. technischen Radardienstes Anspruch auf die Nebengebühr für Bedienstete im Radarbetriebsdienst bzw. technischen Radardienst sowie die pauschalierte Erschwerniszulage für das Radarpersonal ab 01.10.2011. Sämtliche Voraussetzungen würden kumulativ erfüllt werden. Der Beschwerdeführer habe am 28.07.2010 die Radarverwendungsprüfung römisch drei für das Radarbetriebspersonal erfolgreich absolviert, welche ihn für die Ausübung der Tätigkeit als Identifizierungsoffizier und Link Operator (IDO) qualifiziere. Er sei mit Wirksamkeit vom 01.10.2011 von der Militärakademie zum Betriebsstab/Luftraumüberwachung (BetrStb/LRÜ) versetzt worden. Seit diesem Zeitpunkt besetzte er den Posten eines Radarleitoffiziers (RLO). Im Zeitraum vom 01.10.2011 bis 26.04.2014 habe er den Dienst als IDO verrichtet, wobei er parallel dazu die Ausbildung zum RLO absolviert habe. Seit 26.04.2013 verrichte er den Dienst als RLO. Er habe daher aufgrund der abgelegten Radarverwendungsprüfung, eines Arbeitsplatzes im Radarbetriebs- bzw. technischen Radardienst sowie der tatsächlichen Ausübung des Radarbetriebs- bzw. technischen Radardienstes Anspruch auf die Nebengebühr für Bedienstete im Radarbetriebsdienst bzw. technischen Radardienst sowie die pauschalierte Erschwerniszulage für das Radarpersonal ab 01.10.2011. Sämtliche Voraussetzungen würden kumulativ erfüllt werden.

Weiters führte der Beschwerdeführer an, er hätte bereits einen Antrag auf Zuerkennung der Nebengebühr für Bedienstete im Rahmen des Radarbetriebsdienstes bzw. technischen Radardienstes sowie der pauschalierten Erschwerniszulage für das Radarpersonal gemäß Erlass vom 10.05.2010, GZ S91338/1-PersA/2010 (außer Kraft) iVm Befehl SKFüKdo/J1 GZ S91332/13-SKFüKdo/J1/2010 ab dem Zeitpunkt 01.11.2011 mit dem Hinweis eingebracht, dass die Verwendungsprüfung am 28.07.2010 von ihm abgelegt worden sei und er in der Funktion als "IDO und Link-Opr" tätig sei. Dieser Antrag sei unverständlicherweise mit einem Schreiben abgewiesen worden. Weiters führte der Beschwerdeführer an, er hätte bereits einen Antrag auf Zuerkennung der Nebengebühr für Bedienstete im Rahmen des Radarbetriebsdienstes bzw. technischen Radardienstes sowie der pauschalierten Erschwerniszulage für das Radarpersonal gemäß Erlass vom 10.05.2010, GZ S91338/1-PersA/2010 (außer Kraft) in Verbindung mit Befehl SKFüKdo/J1 GZ S91332/13-SKFüKdo/J1/2010 ab dem Zeitpunkt 01.11.2011 mit dem Hinweis eingebracht, dass die Verwendungsprüfung am 28.07.2010 von ihm abgelegt worden sei und er in der Funktion als "IDO und Link-Opr" tätig sei. Dieser Antrag sei unverständlicherweise mit einem Schreiben abgewiesen worden.

Er halte ausdrücklich fest, dass er zum Zeitpunkt der Antragstellung, November 2011, (PersNr. 2077 300887, BesM: M2/1/04) als IDO & Link-Opr (OrgPl/PosNr. LR0-211) verwendet worden sei und die entsprechende Prüfung am 28.07.2010 abgelegt habe. Weiters, dass er seit 01.10.2011 in St. Johann im Pongau stationiert und die entsprechenden Dienste verrichten würde, welche, zu einer Auszahlung der Nebengebühr und Erschwerniszulage berechtigen würden, weshalb diese Beträge auch jedenfalls ab 01.11.2011 auszubezahlen seien. Er würde somit sämtliche Voraussetzungen erfüllen, die gemäß Erlass des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport determiniert worden seien. Obwohl dieser Erlass mit 31.10.2010 außer Kraft getreten sei, werde sämtlichen Personen, die vor diesem Stichtag die Voraussetzungen erfüllten, die Nebengebühr sowie Erschwerniszulage zur Anweisung gebracht. Aufgrund der

Tatsache, dass der Beschwerdeführer über eine höherwertigere Ausbildung, insbesondere auch über eine höherwertigere Prüfung, verfüge, jedoch ein geringeres Gehalt als die Unteroffiziere, die nur die Radarverwendungsprüfung II aufweisen, und seit einem Zeitraum vor dem Stichtag an jener Dienststelle stationiert seien, würde der Gleichheitsgrundsatz wesentlich verletzt werden. Es sei aus seiner Sicht absolut unzulässig, dass er bei höherer Ausbildung dieselben Tätigkeiten verrichte, als andere Personen und dennoch ein geringeres Gehalt beziehen, bzw. ihm auch keine Nebengebühr sowie keine Erschwerniszulage ausbezahlt werde. Jegliche ablehnende Entscheidung hätte eine Diskriminierung seinerseits zur Folge. Ihm würden folglich jedenfalls die Nebengebühren sowie die Erschwerniszulage für den Radarbetriebsdienst (IDO-Zulage) ab 01.11.2011 bis 31.03.2013, sowie die Nebengebühren und Erschwerniszulage für den militärischen Flugsicherungsbeziehungsweise Radarleitdienst (RLO-Zulage) ab 01.04.2013 gebühren. Er halte ausdrücklich fest, dass er zum Zeitpunkt der Antragstellung, November 2011, (PersNr. 2077 300887, BesM: M2/1/04) als IDO & Link-Opr (OrgPl/PosNr. LR0-211) verwendet worden sei und die entsprechende Prüfung am 28.07.2010 abgelegt habe. Weiters, dass er seit 01.10.2011 in St. Johann im Pongau stationiert und die entsprechenden Dienste verrichten würde, welche, zu einer Auszahlung der Nebengebühr und Erschwerniszulage berechtigen würden, weshalb diese Beträge auch jedenfalls ab 01.11.2011 auszubezahlen seien. Er würde somit sämtliche Voraussetzungen erfüllen, die gemäß Erlass des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport determiniert worden seien. Obwohl dieser Erlass mit 31.10.2010 außer Kraft getreten sei, werde sämtlichen Personen, die vor diesem Stichtag die Voraussetzungen erfüllten, die Nebengebühr sowie Erschwerniszulage zur Anweisung gebracht. Aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer über eine höherwertigere Ausbildung, insbesondere auch über eine höherwertigere Prüfung, verfüge, jedoch ein geringeres Gehalt als die Unteroffiziere, die nur die Radarverwendungsprüfung römisch zwei aufweisen, und seit einem Zeitraum vor dem Stichtag an jener Dienststelle stationiert seien, würde der Gleichheitsgrundsatz wesentlich verletzt werden. Es sei aus seiner Sicht absolut unzulässig, dass er bei höherer Ausbildung dieselben Tätigkeiten verrichte, als andere Personen und dennoch ein geringeres Gehalt beziehen, bzw. ihm auch keine Nebengebühr sowie keine Erschwerniszulage ausbezahlt werde. Jegliche ablehnende Entscheidung hätte eine Diskriminierung seinerseits zur Folge. Ihm würden folglich jedenfalls die Nebengebühren sowie die Erschwerniszulage für den Radarbetriebsdienst (IDO-Zulage) ab 01.11.2011 bis 31.03.2013, sowie die Nebengebühren und Erschwerniszulage für den militärischen Flugsicherungsbeziehungsweise Radarleitdienst (RLO-Zulage) ab 01.04.2013 gebühren.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 31.03.2014 wurde dem Beschwerdeführer im Rahmen eines Parteiengehörs folgender ermittelter Sachverhalt zur Kenntnis gebracht:

"Mit Schreiben vom 21. Dezember 2011, GZ P855795/31-KdoLRÜ/StbAbt1/2011, beantragt das Kommando Luftraumüberwachung die Zuerkennung der Nebengebühren für den militärischen Radarbetriebsdienst (Radarzulage) mit Wirksamkeit vom 1. November 2011 für Lt Mag.(FH) MAYR Thomas. Als Begründung wird angeführt, dass der Bedienstete die Verwendungsprüfung III für das Radarbetriebspersonal am 28. Juli 2010 positiv absolviert hat und er seit 1. Oktober 2011 auf einem Arbeitsplatz beim Kommando & Betriebsstab/Luftraumüberwachung in der Funktion als "Radarleitoffizier" ("RLO") eingeteilt ist mit dienstlicher Verwendung als "IdO & LinkOpr". Mit Schreiben vom 21. Dezember 2011, GZ P855795/31-KdoLRÜ/StbAbt1/2011, beantragt das Kommando Luftraumüberwachung die Zuerkennung der Nebengebühren für den militärischen Radarbetriebsdienst (Radarzulage) mit Wirksamkeit vom 1. November 2011 für Lt Mag.(FH) MAYR Thomas. Als Begründung wird angeführt, dass der Bedienstete die Verwendungsprüfung römisch drei für das Radarbetriebspersonal am 28. Juli 2010 positiv absolviert hat und er seit 1. Oktober 2011 auf einem Arbeitsplatz beim Kommando & Betriebsstab/Luftraumüberwachung in der Funktion als "Radarleitoffizier" ("RLO") eingeteilt ist mit dienstlicher Verwendung als "IdO & LinkOpr".

Aufgrund derzeit geltender erlassmäßiger Regelung - ein entsprechend begründeter Antrag ist in jedem Einzelfall dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport/PersA auf Einholung der Zustimmung zur Bemessung beim BKA vorzulegen - wurde der Antrag am 27. Februar 2012 an das BMLVS/PersA mit dem Ersuchen, die Zustimmung zur Bemessung dieser Erschwerniszulage beim BKA einzuholen, vorgelegt.

Seitens BMLVS GZ S91286/4-PersA/2012 vom 6. Juli 2012 wurde in Folge dem BKA eine Liste, in der ua auch Olt MAYR Mag.(FH) Thomas enthalten war, zur Zustimmung der Bemessung einer Erschwerniszulage für Bedienstete im militärischen Radarbetriebsdienst (Radarzulage) vorgelegt.

Mittels GZ BKA-924.520/0007-III/3/2012 vom 18. Dezember 2012 wurde diesem Antrag auf Zuerkennung einer pauschalierten Erschwerniszulage gemäß § 19a, in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des GehGes 1956 (GehG) im Rahmen der

Nebengebühren für den militärischen Radarbetriebsdienst und den technischen Radardienst (Radarzulage) für den Genannten durch BKA nicht zugestimmt. Mittels GZ BKA-924.520/0007-III/3/2012 vom 18. Dezember 2012 wurde diesem Antrag auf Zuerkennung einer pauschalierten Erschwerniszulage gemäß Paragraph 19 a, in Verbindung mit Paragraph 15, Absatz 2, des GehGes 1956 (GehG) im Rahmen der Nebengebühren für den militärischen Radarbetriebsdienst und den technischen Radardienst (Radarzulage) für den Genannten durch BKA nicht zugestimmt.

Als Begründung wurde die Aufhebung der Rechtsgrundlage durch den VfGH genannt. Darüber hinaus wäre für die Gewährung einer Erschwerniszulage keine ausreichende, schlüssig nachvollziehbare, Begründung nachgewiesen worden. Durch das BKA wurde weiters u. a. festgestellt, dass keine Argumente vorlagen, die eine Zuerkennung einer zusätzlichen Zulage rechtfertigen würde. Sämtliche Darlegungen sind entweder durch die gesetzlich normierten Bewertungskriterien abgedeckt oder, wie etwa Belastbarkeit unter Stress, menschlichen Charakter- bzw. Wesenseigenschaften zuzurechnen, die im Zuge der Auswahl geeigneten Personals zu verifizieren sind.

Gemäß § 19a GehG bedürfen die Bemessung der Erschwerniszulage und ihre Pauschalierung der Zustimmung des Bundeskanzlers. Gemäß Paragraph 19 a, GehG bedürfen die Bemessung der Erschwerniszulage und ihre Pauschalierung der Zustimmung des Bundeskanzlers.

Mit Erkenntnis des VfGH vom 24. September 2009, G 80/09-8, V 22/09-89 wurde den auf Basis der 47. Novelle zum GehG 1956 (GehG) ausbezahlten Radar-, Wetter-, Flugsicherungs- und ADV-Zulagen die Rechtsgrundlage mit Ablauf des 31. Oktober 2010 entzogen. Mit Erkenntnis des VfGH vom 24. September 2009, G 80/09-8, römisch fünf 22/09-89 wurde den auf Basis der 47. Novelle zum GehG 1956 (GehG) ausbezahlten Radar-, Wetter-, Flugsicherungs- und ADV-Zulagen die Rechtsgrundlage mit Ablauf des 31. Oktober 2010 entzogen.

Weiters wurde mittels GZ BKA-924.500/0019-III/3/2012 vom 28. Dezember 2012 im Rahmen der Evaluierung der Nebengebühren u.a. bei der "Radarzulage" und bei der "Flugsicherungs- und Wetterdienstzulage" die Mehrleistungsvergütung ersatzlos gestrichen. Somit liegt keine Zustimmung seitens BKA zur Bemessung dieser Nebengebühr mehr vor.

Zu Ihrem Antrag auf Zuerkennung der Nebengebühren für den militärischen Flugsicherungs- bzw. Radarleitdienst ab 01.04.2013 wird mitgeteilt, dass beim SKFüKdo kein diesbezüglicher Antrag seitens des Standeskörpers eingebracht wurde und daher auch keine Bearbeitung erfolgen konnte.

Hierorts wurde ausschließlich ein Antrag auf Zuerkennung der Nebengebühren für den militärischen Radarbetriebsdienst (Radarzulage) mit Wirksamkeit vom 1. November 2011 eingebracht und bearbeitet.

Zu Ihrer Information wird mitgeteilt, dass es sich bei den gegenständlichen pauschalierten Nebengebühren um zwei verschiedene Nebengebührenarten mit verschiedenen Nebengebührensätzen handelt. Einerseits handelt es sich um die pauschalierten Nebengebühren für den militärischen Radarbetriebsdienst und den technischen Radardienst (Radarzulage), wobei gemäß Erlass des BMLVS/PersA als anspruchsbegründende Voraussetzungen

- die abgelegte Radarverwendungsprüfung,
- der Arbeitsplatz im Radarbetriebsdienst bzw. technischen Radardienst sowie
- die tatsächliche Ausübung des Radarbetriebsdienstes bzw. technischen Radardienst ausdrücklich festgelegt und zu erfüllen sind.

Andererseits handelt es sich um die pauschalierten Nebengebühren für den militärischen Flugsicherungs- und Wetterdienst (Flugsicherungs- und Wetterdienstzulage), wobei gemäß Erlass des BMLVS/PersA als anspruchsbegründende Voraussetzungen

- ein gültiger Militärflugleistungsausweis bzw. Radarleitausweis oder
- abgelegte Verwendungsprüfung für das Personal des Militärmeteorologischen Dienstes, der Arbeitsplatz im militärischen Flugsicherungs- bzw. Radarleitdienst oder Militärmeteorologischen Dienst sowie
- die tatsächliche Ausübung der Tätigkeiten im militärischen Flugsicherungs- bzw. Radarleitdienst oder Militärmeteorologischen Dienst ausdrücklich festgelegt und zu erfüllen sind."

Mit Schreiben vom 08.04.2014 nahm der Beschwerdeführer hiezu Stellung und führte aus, dass es jedenfalls dem Gleichheitsgrundsatz widerspreche und sohin einem verfassungsrechtlich verankerten Recht, wenn der Antragsteller

nicht dasselbe Gehalt erhalte, wie seine Kollegen, obwohl er über eine höherwertige Ausbildung verfüge und dieselben Tätigkeiten verrichte.

Diesbezüglich werde auch auf das Vorbringen im Rahmen des Antrages vom 26.03.2014 verwiesen. Im Übrigen werde festgehalten, dass die besonderen persönlichen Eigenschaften des Beschwerdeführers in einer psychischen und physischen Eignungsfeststellung (Fliegertauglichkeitsprüfung) erhoben worden seien. Auch der fliegerpsychologische Dienst habe die besonderen Fähigkeiten des Beschwerdeführers verifizieren können. Der Antragsteller verfüge jedenfalls über eine abgelegte Radarverwendungsprüfung, verrichte eine Tätigkeit im Radarbetriebsdienst bzw. technischen Radardienst, zumal als RLO eine radarbetriebsdienstliche Erfahrung von Nöten sei (Kursblatt RLO), und befinde sich der Arbeitsplatz auch im Radarbetriebsdienst bzw. technischen Radardienst.

Hinsichtlich der Flugsicherungs- und Wetterdienstzulage halte der Beschwerdeführer nochmals ausdrücklich fest, dass er sämtliche Voraussetzungen erfülle, zumal er insbesondere einen gültigen Militärflugleitungsausweis bzw. Radarleitausweis, oder eine abgelegte Verwendungsprüfung für das Personal des militärmeteorologischen Dienstes, einen Arbeitsplatz im militärischen Flugsicherungs- bzw. Radardienst oder militärmeteorologischen Dienst habe, sowie die Tätigkeit im militärischen Flugsicherungs- bzw. Radarleitdienst oder militärmeteorologischen Dienst tatsächlich verrichte.

Der Beschwerdeführer beantrage daher die belangte Behörde möge das BKA auffordern, den Antragsteller ebenfalls in jene Liste von Bediensteten aufzunehmen, welchen die gegenständlichen Zulagen ausbezahlt würden. Dem Antragsteller stünden unzweifelhaft die angeführten Erschwerniszulagen aus den bisher angeführten Tatsachen zu, zumal seine Tätigkeit unter besonderen körperlichen, geistigen Anstrengungen oder sonstigen besonderen erschwerten Umständen zu verrichten seien. In diesem Zusammenhang werde darauf hingewiesen, dass diese beispielsweise an XXXX und XXXX ausbezahlt würden. Weiters habe nunmehr auch die Personalabteilung für den Beschwerdeführer einen Antrag auf Zuerkennung der Nebengebühren für den militärischen Flugsicherungs- bzw. Radarleitdienst eingebracht. Der Antrag vom 05.03.2014 werde daher vollinhaltlich aufrechterhalten und um bescheidmäßige Klärung dieser Angelegenheit ersucht. Der Beschwerdeführer beantrage daher die belangte Behörde möge das BKA auffordern, den Antragsteller ebenfalls in jene Liste von Bediensteten aufzunehmen, welchen die gegenständlichen Zulagen ausbezahlt würden. Dem Antragsteller stünden unzweifelhaft die angeführten Erschwerniszulagen aus den bisher angeführten Tatsachen zu, zumal seine Tätigkeit unter besonderen körperlichen, geistigen Anstrengungen oder sonstigen besonderen erschwerten Umständen zu verrichten seien. In diesem Zusammenhang werde darauf hingewiesen, dass diese beispielsweise an römisch 40 und römisch 40 ausbezahlt würden. Weiters habe nunmehr auch die Personalabteilung für den Beschwerdeführer einen Antrag auf Zuerkennung der Nebengebühren für den militärischen Flugsicherungs- bzw. Radarleitdienst eingebracht. Der Antrag vom 05.03.2014 werde daher vollinhaltlich aufrechterhalten und um bescheidmäßige Klärung dieser Angelegenheit ersucht.

Mit Schreiben vom 28.07.2014 beantragte der Beschwerdeführer zur Rechtssache P857098/52-SKFÜKdo/J1/2014 in Entsprechung seines Antrages und seiner Stellungnahme vom 17.04.2014 die bescheidmäßige Klärung dieser Angelegenheit.

Die belangte Behörde erließ in weiterer Folge den nunmehr bekämpften Bescheid dessen Spruch nachstehenden Wortlaut hatte:

"Ihrem Antrag vom 8. April 2014 um bescheidmäßige Feststellung der Zuerkennung einer pauschalierten Erschwerniszulage gemäß § 19a, in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG) im Rahmen der Nebengebühren für den militärischen Radarbetriebsdienst (Radarzulage) kann aufgrund fehlender Zustimmung des Bundeskanzlers nicht entsprochen werden und wird hiermit abgelehnt." "Ihrem Antrag vom 8. April 2014 um bescheidmäßige Feststellung der Zuerkennung einer pauschalierten Erschwerniszulage gemäß Paragraph 19 a., in Verbindung mit Paragraph 15, Absatz 2, des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG) im Rahmen der Nebengebühren für den militärischen Radarbetriebsdienst (Radarzulage) kann aufgrund fehlender Zustimmung des Bundeskanzlers nicht entsprochen werden und wird hiermit abgelehnt."

In der Begründung führte die belangte Behörde nach Wiedergabe des Verfahrensganges und des maßgeblichen Sachverhaltes aus, dass der Beschwerdeführer in seinem Antrag vom 05.03.2014 sinngemäß angeführt habe, dass er die gemäß Erlass des BMLVS GZ. S91338/1-PersA/2010 (außer Kraft) vom 10.05.2010 iVm Befehl SKFÜKdo/J1, GZ. S91332/13-SKFÜKdo/J1/2010, geforderten anspruchsbegründenden Voraussetzungen kumulativ erfülle. Der von ihm

bereits eingebrachte Antrag sei unverständlicherweise mit einem Schreiben abgewiesen worden. In der Begründung führte die belangte Behörde nach Wiedergabe des Verfahrensganges und des maßgeblichen Sachverhaltes aus, dass der Beschwerdeführer in seinem Antrag vom 05.03.2014 sinngemäß angeführt habe, dass er die gemäß Erlass des BMLVS GZ. S91338/1-PersA/2010 (außer Kraft) vom 10.05.2010 in Verbindung mit Befehl SKFüKdo/J1, GZ. S91332/13-SKFüKdo/J1/2010, geforderten anspruchsbegründenden Voraussetzungen kumulativ erfülle. Der von ihm bereits eingebrachte Antrag sei unverständlicherweise mit einem Schreiben abgewiesen worden.

Weiters führe der Beschwerdeführer an, dass der Erlass des BMLVS GZ S91338/1-PersA/2010 vom 10.05.2010 mit 31.10.2010 außer Kraft getreten sei und dennoch bei sämtlichen Personen, die vor diesem Stichtag die Voraussetzungen erfüllt hätten, die betreffende Nebengebühr sowie Erschwerniszulage zur Anweisung gelang sei. In einer Stellungnahme vom 08.04.2014 führe der Beschwerdeführer beispielsweise XXXX und XXXX an. Weiters führe der Beschwerdeführer an, dass der Erlass des BMLVS GZ S91338/1-PersA/2010 vom 10.05.2010 mit 31.10.2010 außer Kraft getreten sei und dennoch bei sämtlichen Personen, die vor diesem Stichtag die Voraussetzungen erfüllt hätten, die betreffende Nebengebühr sowie Erschwerniszulage zur Anweisung gelang sei. In einer Stellungnahme vom 08.04.2014 führe der Beschwerdeführer beispielsweise römisch 40 und römisch 40 an.

Hiezu werde festgehalten, dass der Antrag vom Kommando Luftraumüberwachung vom 21.12.2011 auf Zuerkennung der Nebengebühren für den militärischen Radarbetriebsdienst (Radarzulage) seitens der Dienstbehörde positiv bearbeitet worden sei und wie bereits eingangs erläutert gemäß derzeit geltender erlassmäßiger Regelung - ein entsprechend begründeter Antrag sei in jedem Einzelfall dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport auf Einholung der Zustimmung zur Bemessung beim BKA vorzulegen - am 27. Februar 2012 im Wege des Einsichtsverkehrs an das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport mit dem Ersuchen, die Zustimmung zur Bemessung der Erschwerniszulage beim BKA einzuholen, vorgelegt worden sei, jedoch die Zustimmung seitens des BKA nicht erteilt worden sei.

Es sei richtig, dass der Erlass des BMLVS GZ S91335/1-PersA/2010 vom 10.05.2010 mit Ablauf des 31.10.2010 außer Kraft getreten sei. Jedoch seien mit Erlass des BMLVS GZ S91335/3-PersA/2010 vom 22.12.2010 mit Wirksamkeit vom 01.11.2010 die Nebengebühren für den militärischen Flugsicherungs- und Wetterdienst (Flugsicherungs- und Wetterdienstzulage), welche u.a. die pauschalierte Erschwerniszulage gemäß § 19 a in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des GehG 1956 beinhaltet, neu geregelt worden. Diese Regelung beinhalte die Vorlage eines entsprechend begründeten Antrages an das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport/Personalabteilung A auf Einholung der Zustimmung zur Bemessung einer Erschwerniszulage beim BKA. Es sei richtig, dass der Erlass des BMLVS GZ S91335/1-PersA/2010 vom 10.05.2010 mit Ablauf des 31.10.2010 außer Kraft getreten sei. Jedoch seien mit Erlass des BMLVS GZ S91335/3-PersA/2010 vom 22.12.2010 mit Wirksamkeit vom 01.11.2010 die Nebengebühren für den militärischen Flugsicherungs- und Wetterdienst (Flugsicherungs- und Wetterdienstzulage), welche u.a. die pauschalierte Erschwerniszulage gemäß Paragraph 19, a in Verbindung mit Paragraph 15, Absatz 2, des GehG 1956 beinhaltet, neu geregelt worden. Diese Regelung beinhalte die Vorlage eines entsprechend begründeten Antrages an das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport/Personalabteilung A auf Einholung der Zustimmung zur Bemessung einer Erschwerniszulage beim BKA.

Bei Bediensteten, welche zum Zeitpunkt der Aufhebung der "Radar-, Wetter-, Flugsicherungs- und ADV-Zulagen" diese bezogen hätten, sei vom BKA zugestimmt worden, dass diese Nebengebühr weiter bezogen werden dürfe ("Altfälle"). Für alle anderen neu hinzukommenden Bediensteten, gelte diese Regelung nicht und es seien entsprechend begründete Anträge in jedem Einzelfall dem BKA zur Zustimmung für die Bemessung vorzulegen.

Zum Zeitpunkt der Aufhebung der "Flugsicherungszulage" durch den VfGH (31. Oktober 2010) habe der Beschwerdeführer diese Nebengebühr nicht bezogen weshalb er nicht in diese Liste der "Altfälle" habe aufgenommen werden können. Da XXXX und XXXX zum Zeitpunkt der Aufhebung der "Flugsicherungszulage" eine entsprechende Nebengebühr bezogen hätten, seien sie seitens des BKA in die Liste der "Altfälle" aufgenommen worden. Zum Zeitpunkt der Aufhebung der "Flugsicherungszulage" durch den VfGH (31. Oktober 2010) habe der Beschwerdeführer diese Nebengebühr nicht bezogen weshalb er nicht in diese Liste der "Altfälle" habe aufgenommen werden können. Da XXXX und römisch 40 zum Zeitpunkt der Aufhebung der "Flugsicherungszulage" eine entsprechende Nebengebühr bezogen hätten, seien sie seitens des BKA in die Liste der "Altfälle" aufgenommen worden.

Des Weiteren führe der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 08.04.2014 an, dass ihm unzweifelhaft die

angeführten Erschwerniszulagen aus den bisher angeführten Tatsachen zustehen würden, zumal seine Tätigkeit unter besonderen körperlichen, geistigen Anstrengungen oder sonstigen besonderen erschwerten Umständen zu verrichten sei. Er erläutere jedoch nicht, wie konkret seine besonderen körperlichen, geistigen Anstrengungen oder sonstigen besonderen erschwerten Umstände aussähen, bzw. habe er auch keine entsprechenden Unterlagen (Beweismittel) vorgelegt.

Diesbezüglich werde auf das jüngst ergangene Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes, GZ. W106 2002751-1/2E vom 16.05.2014, hingewiesen, wonach in einem gleichgelagerten Fall die Beschwerde als unbegründet abgewiesen worden sei.

Schließlich führe der Beschwerdeführer an, dass er über eine höherwertigere Ausbildung, insbesondere auch über eine höherwertigere Prüfung verfüge, jedoch ein geringeres Gehalt beziehen würden als manche seiner Kollegen, die nur die Radarverwendungsprüfung II aufwiesen und seit einem Zeitraum vor dem Stichtag an jener Dienststelle stationiert seien. Seiner Meinung nach sei es absolut unzulässig, dass er dieselben Tätigkeiten bei einer höheren Ausbildung verrichten würde, als andere Personen, dennoch ein geringeres Gehalt beziehe und ihm auch keine Nebengebühr sowie Erschwerniszulage ausbezahlt würde. Er sähe dadurch den Gleichheitsgrundsatz wesentlich verletzt. Schließlich führe der Beschwerdeführer an, dass er über eine höherwertigere Ausbildung, insbesondere auch über eine höherwertigere Prüfung verfüge, jedoch ein geringeres Gehalt beziehen würden als manche seiner Kollegen, die nur die Radarverwendungsprüfung römisch zwei aufwiesen und seit einem Zeitraum vor dem Stichtag an jener Dienststelle stationiert seien. Seiner Meinung nach sei es absolut unzulässig, dass er dieselben Tätigkeiten bei einer höheren Ausbildung verrichten würde, als andere Personen, dennoch ein geringeres Gehalt beziehe und ihm auch keine Nebengebühr sowie Erschwerniszulage ausbezahlt würde. Er sähe dadurch den Gleichheitsgrundsatz wesentlich verletzt.

Seitens der belangten Behörde wurde dem entgegengehalten, dass der vom Beschwerdeführer beanstandete Gehaltsunterschied darin resultiere, dass der Grundbezug eines "altgedienten" Unteroffiziers, der aufgrund seines Dienstalters bereits in einer höheren Gehaltsstufe eingestuft sei (beispielsweise mit dem Besoldungsmerkmal M3/4/12) wesentlich höher sei, als jener, eines aufgrund des Dienstalters "jungen" Offiziers, im Fall des Beschwerdeführer mit dem Besoldungsmerkmal: M2/1/05 (gesetzliche Vorrückung alle zwei Jahre). Hinzu komme noch die Funktionszulage, - die im Fall des Beschwerdeführer (M2/1/05) wesentlich niedriger sei, als beispielsweise die eines Unteroffiziers mit der Funktionsgruppe

4 - die aufgrund der Wertigkeit des Arbeitsplatzes zusätzlich zum

Grundbezug gebühre.

Bezüge plus Zulagen seien differenziert zu pauschalierten Nebengebühren zu betrachten. Bezüge plus Zulagen gebührten aufgrund der Einstufung eines Bediensteten unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzwertigkeit (Besoldungsmerkmal) und pauschalierte Nebengebühren, wenn alle anspruchsbegründenden Voraussetzungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfüllt seien bzw. die Zustimmung des BKA vorliege.

Die bescheidmäßige Absprache der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes sei nicht Gegenstand dieses Verfahrens und werde darüber auch nicht abgesprochen, es sei lediglich über die Gebührlichkeit bzw. Nichtgebührlichkeit der gegenständlichen pauschalierten Nebengebühr abzusprechen gewesen.

Zusammenfassend werde festgehalten, dass gemäß § 19a GehG die Bemessung der Erschwerniszulage und ihre Pauschalierung der Zustimmung des Bundeskanzlers bedürfen. Diese Zustimmung sei seitens des BKA nicht erteilt worden, weshalb selbst bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen hierfür eine Gewährung von Gesetzes wegen nicht zulässig sei. Zusammenfassend werde festgehalten, dass gemäß Paragraph 19 a, GehG die Bemessung der Erschwerniszulage und ihre Pauschalierung der Zustimmung des Bundeskanzlers bedürfen. Diese Zustimmung sei seitens des BKA nicht erteilt worden, weshalb selbst bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen hierfür eine Gewährung von Gesetzes wegen nicht zulässig sei.

Aus angeführten Gründen - respektive fehlender Rechtsgrundlage - könne dem Beschwerdeführer daher eine pauschalierte Erschwerniszulage gemäß § 19a, in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG) im Rahmen der Nebengebühren für den militärischen Flugsicherungsdienst bzw. Radarleitdienst (Flugsicherungszulage) nicht zuerkannt werden. Aus angeführten Gründen - respektive fehlender Rechtsgrundlage - könne dem

Beschwerdeführer daher eine pauschalierte Erschwerniszulage gemäß Paragraph 19 a., in Verbindung mit Paragraph 15, Absatz 2, des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG) im Rahmen der Nebengebühren für den militärischen Flugsicherungsdienst bzw. Radarleitdienst (Flugsicherungszulage) nicht zuerkannt werden.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen anwaltlichen Vertreter fristgerecht Beschwerde und brachte nach Wiedergabe des Verfahrensganges vor, dass er den gegenständlichen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften bekämpfe.

Zur inhaltlichen Rechtswidrigkeit führte er aus, dass die belangte Behörde im bekämpften Bescheid ausgesprochen habe, dass gemäß § 19a GehG die Bemessung der Erschwerniszulage und ihre Pauschalierung der Zustimmung des Bundeskanzlers bedürften. Diese Zustimmung sei nicht erteilt worden, weshalb selbst bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen eine Gewährung von Gesetzes wegen nicht zulässig sein solle. Zur inhaltlichen Rechtswidrigkeit führte er aus, dass die belangte Behörde im bekämpften Bescheid ausgesprochen habe, dass gemäß Paragraph 19 a, GehG die Bemessung der Erschwerniszulage und ihre Pauschalierung der Zustimmung des Bundeskanzlers bedürften. Diese Zustimmung sei nicht erteilt worden, weshalb selbst bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen eine Gewährung von Gesetzes wegen nicht zulässig sein solle.

Richtig sei, dass § 19a GehG determiniere, dass die Bemessung der Erschwerniszulage und ihre Pauschalierung der Zustimmung des Bundeskanzlers bedürften. Dem Gesetzeswortlaut sei jedoch nicht zu entnehmen, dass eine derartige Zustimmung hinsichtlich jedes einzelnen Falles einzuholen sei. Folglich sei § 19a GehG von der belangten Behörde nicht richtig ausgelegt und angewendet worden. Richtig sei, dass Paragraph 19 a, GehG determiniere, dass die Bemessung der Erschwerniszulage und ihre Pauschalierung der Zustimmung des Bundeskanzlers bedürften. Dem Gesetzeswortlaut sei jedoch nicht zu entnehmen, dass eine derartige Zustimmung hinsichtlich jedes einzelnen Falles einzuholen sei. Folglich sei Paragraph 19 a, GehG von der belangten Behörde nicht richtig ausgelegt und angewendet worden.

Die belangte Behörde halte ebenfalls fest, dass Voraussetzung für die Gewährung der Flugsicherungs- und Wetterdienstzulage ein gültiger Militärflugleitausweis bzw. Radarleitausweis oder die abgelegte Verwendungsprüfung für das Personal des militär-meteorologischen Dienstes, ein Arbeitsplatz im militärischen Flugsicherung- bzw. Radarleitdienst oder militärmeteorologischen Dienst sowie die tatsächliche Verrichtung einer Tätigkeit in diesem Bereich sind.

Der Beschwerdeführer sei seit 01.10.2011 bis 31.01.2012 in St. Johann im Ponggau stationiert und verrichte die entsprechenden Dienste, die einen Anspruch auf Auszahlung der Nebengebühren und Erschwerniszulagen begründeten. Der Beschwerdeführer erfülle daher sämtliche Voraussetzungen, welche auch nach Ansicht der belangten Behörde die Zuerkennung der Flugsicherungs- und Wetterdienstzulage erforderlich seien. Wenn auch der entsprechende Erlass außer Kraft sei, werde den noch sämtlichen Personen, die vor diesem Stichtag die Voraussetzungen erfüllt hätten, die Nebengebühren sowie Erschwerniszulage zur Anweisung gebracht, sofern diese auf der Liste "Altfälle" angeführt seien.

Da der Beschwerdeführer über eine höherwertigere Ausbildung, insbesondere auch über eine höherwertigere Prüfung verfüge, jedoch ein geringeres Gehalt als die Unteroffiziere, die nur die Radarverwendungsprüfung II aufwiesen und seit einem Zeitraum vor dem Stichtag an der Dienststelle stationiert seien, werde der Gleichheitsgrundsatz des Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG bzw. Art. 14 MRK verletzt. Es sei absolut unzulässig, dass der Beschwerdeführer dieselben Tätigkeiten bei einer höheren Ausbildung verrichte, als andere Personen, dennoch ein geringeres Gehalt beziehe und auch diese keine Nebengebühr sowie Erschwerniszulage ausbezahlt werde. Da der Beschwerdeführer über eine höherwertigere Ausbildung, insbesondere auch über eine höherwertigere Prüfung verfüge, jedoch ein geringeres Gehalt als die Unteroffiziere, die nur die Radarverwendungsprüfung römisch zwei aufwiesen und seit einem Zeitraum vor dem Stichtag an der Dienststelle stationiert seien, werde der Gleichheitsgrundsatz des Artikel 7, B-VG, Artikel 2, StGG bzw. Artikel 14, MRK verletzt. Es sei absolut unzulässig, dass der Beschwerdeführer dieselben Tätigkeiten bei einer höheren Ausbildung verrichte, als andere Personen, dennoch ein geringeres Gehalt beziehe und auch diese keine Nebengebühr sowie Erschwerniszulage ausbezahlt werde.

Der Beschwerdeführer habe eine äußerst anstrengende Arbeit zu verrichten. An seiner Arbeitsstätte bestehe eine erhöhte Strahlung (Erdstrahlung, Bildschirme, PC), fehlendes Sonnenlicht (dies könne eine Schädigung von Augen, Haut, Psyche etc.) zur Folge haben. Der Beschwerdeführer habe im Notfall prompte Entscheidungen zu treffen, wobei

er für die körperliche Unversehrtheit zahlreicher Personen und des Staatseigentums verantwortlich sei.

Es entspreche auch ständiger Rechtsprechung, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz auch auf derartige Dienstverhältnisse anzuwenden sei. Dies gelte auch dann, wenn keine diesbezügliche einzelvertragliche Grundlage, oder in diesem Fall, eine Verordnung, ein Bescheid oder ein Erlass, existent sei.

Die Ausführungen der belangten Behörde, dass unterschiedliche Besoldungsmerkmale gegeben seien, führten ins Leere, zumal eine Abgeltung einer Erschwernis unabhängig vom Grundgehalt bzw. des Dienstalters auszubezahlen sei. Für die verpflichtende Auszahlung sei lediglich die Verrichtung einer Arbeit von Nöten, die durch eine entsprechende Erschwernis gekennzeichnet sei. Dem Beschwerdeführer entstehe durch die Verweigerung der gegenständlichen Erschwerniszulage ein Schaden von ca. € 600,- pro Monat.

Ferner werde ausdrücklich festgehalten, dass der Beschwerdeführer ein subjektives Recht darauf habe, dass die belangte Behörde von einem ihr allenfalls eingeräumten Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch mache. Dies betreffe insbesondere auch die Auslegung des §§ 19a GehG, wonach dem Beamten, der seinen Dienst unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonders erschwerten Umständen verrichten müssen, eine Erschwerniszulage gebühre. Bei richtiger Interpretation des Gesetzes gebühre dem Beschwerdeführer die von ihm begehrte Radarzulage, zumal er sämtliche Voraussetzungen erfüllen, möge auch keine Zustimmung des Bundeskanzleramtes vorliegen, da es andernfalls im Belieben des Bundeskanzleramtes liegen würde, ob einem Beamten eine derartige Erschwerniszulage ausbezahlt werde oder nicht. Ferner werde ausdrücklich festgehalten, dass der Beschwerdeführer ein subjektives Recht darauf habe, dass die belangte Behörde von einem ihr allenfalls eingeräumten Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch mache. Dies betreffe insbesondere auch die Auslegung des Paragraphen 19 a, GehG, wonach dem Beamten, der seinen Dienst unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonders erschwerten Umständen verrichten müssen, eine Erschwerniszulage gebühre. Bei richtiger Interpretation des Gesetzes gebühre dem Beschwerdeführer die von ihm begehrte Radarzulage, zumal er sämtliche Voraussetzungen erfüllen, möge auch keine Zustimmung des Bundeskanzleramtes vorliegen, da es andernfalls im Belieben des Bundeskanzleramtes liegen würde, ob einem Beamten eine derartige Erschwerniszulage ausbezahlt werde oder nicht.

Zur Verletzung von Verfahrensvorschriften wird ausgeführt, dass es die belangte Behörde unterlassen habe die Personalakte sämtlicher an der in Rede stehenden Örtlichkeit tätigen Personen beizuschaffen. Sie habe es unterlassen, ein Lokalaugenschein durchzuführen, um zu verifizieren welche Beamten welche Tätigkeiten verrichten würden. Der Beschwerdeführer beantrage daher einen Lokalaugenschein, die Einholung sämtlicher Personalakte der an der inkriminierten Örtlichkeit tätigen Personen, sowie der Einvernahme.

Schließlich sei der Beschwerdeführer in seinem Recht auf Gleichbehandlung (Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG, Art. 14 EMRK) und seinem Recht auf Schutz des Eigentums (Art. 5 StGG, Art. 1 1.ZP-MRK) verletzt. Schließlich sei der Beschwerdeführer in seinem Recht auf Gleichbehandlung (Artikel 7, B-VG, Artikel 2, StGG, Artikel 14, EMRK) und seinem Recht auf Schutz des Eigentums (Artikel 5, StGG, Artikel eins, 1.ZP-MRK) verletzt.

Der Beschwerdeführer beantrage daher

die Durchführung einer mündlichen Verhandlung

eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Sache selbst, wobei der angefochtene Bescheid dahingehend abzuändern sei, dass der Beschwerdeführer die pauschalierte Erschwerniszulage gemäß § 19a i. V.m. § 15 Abs. 2 GehG im Rahmen der Nebengebühren für den militärischen Flugsicherungsdienst bzw. Radarleitdienst (Flugsicherungszulage) zuerkannt werde; eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Sache selbst, wobei der angefochtene Bescheid dahingehend abzuändern sei, dass der Beschwerdeführer die pauschalierte Erschwerniszulage gemäß Paragraph 19 a, i. römisch fünf.m. Paragraph 15, Absatz 2, GehG im Rahmen der Nebengebühren für den militärischen Flugsicherungsdienst bzw. Radarleitdienst (Flugsicherungszulage) zuerkannt werde;

den angefochtenen Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen. den angefochtenen Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Der Beschwerdeführer steht als Oberleutnant (M BO 2) in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Im Zuge seiner Ausbildung an der Militärakademie hat er die Ausbildung zum Identifizierungsoffizier der Luftraumüberwachung positiv absolviert. Am 01.10.2011 wurde er auf einen entsprechenden Posten in Sankt Johann im Pongau versetzt. Der Beschwerdeführer ist dort seit 01.10.2011 in der Funktion eines "Radarleitoffizier (LRO)" eingeteilt, mit dienstlicher Verwendung als Identifizierungsoffizier & Link-Operator (IDO&Link Opr). Die tatsächliche Ausübung der Tätigkeit im militärischen Radarleitdienst wird vom Leiter der Luftraumüberwachungszentrale bestätigt.

2. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen ergeben sich aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers sowie der Aktenlage.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt - mangels derartiger Gesetzesbestimmungen - somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A)

§ 19a GehG hat nachstehenden Wortlaut: Paragraph 19 a, GehG hat nachstehenden Wortlaut:

"Erschwerniszulage

§ 19a. (1) Dem Beamten, der seinen Dienst unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonders erschwerten Umständen verrichten muß, gebührt eine Erschwerniszulage. Paragraph 19 a, (1) Dem Beamten, der seinen Dienst unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonders erschwerten Umständen verrichten muß, gebührt eine Erschwerniszulage.

(2) Bei der Bemessung der Erschwerniszulage ist auf die Art und das Ausmaß der Erschwernis angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Bemessung der Erschwerniszulage und ihre Pauschalierung bedürfen der Zustimmung des Bundeskanzlers."

Gemäß § 15 Abs. 2 GehG können Nebengebühren pauschaliert werden, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, dass die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist. Gemäß Paragraph 15, Absatz 2, GehG können Nebengebühren pauschaliert werden, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, dass die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist.

Der Beschwerdeführer erachtet sich in seinem Recht auf Zuerkennung der pauschalierten Erschwerniszulage gemäß § 19a i.V.m. § 15 Abs. 2 GehG im Rahmen der Nebengebühren für den militärischen Flugsicherungsdienst bzw. Radarleitdienst (Flugsicherungszulage) verletzt. Der Beschwerdeführer erachtet sich in seinem Recht auf Zuerkennung der pauschalierten Erschwerniszulage gemäß Paragraph 19 a, in Verbindung mit Paragraph 15, Absatz 2, GehG im Rahmen der Nebengebühren für den militärischen Flugsicherungsdienst bzw. Radarleitdienst (Flugsicherungszulage) verletzt.

Wie im angefochtenen Bescheid bereits ausgeführt wird, hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 24.09.2009, GZ 80/09, V 22/09, den auf Basis der 47. Novelle zum GehG 1956 (GehG) ausbezahlten Radar-, Wetter-, Flugsicherungs- und ADV-Zulagen die Rechtsgrundlage mit Ablauf des 31. Oktober 2010 entzogen. In diesem Zusammenhang kam es in Vereinbarung mit dem BKA zu einer Neuregelung dahingehend, dass für die Anspruchsberechtigung zwischen "Altfällen" und neuen Anlassfällen unterschieden wird. In die Liste der sog. Altfälle wurden jene Personen aufgenommen, die zum Zeitpunkt der Aufhebung der "Radarzulage" durch den VfGH am 31.10.2010 die Nebengebühr bereits bezogen haben und die Nebengebühr weiter beziehen dürfen. Für alle anderen neu hinzugekommenen Bediensteten gilt diese Regelung nicht. In diesen Fällen sind entsprechend begründete Anträge in jedem Einzelfall dem BKA zur Genehmigung vorzulegen. Wie im angefochtenen Bescheid bereits ausgeführt wird, hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 24.09.2009, GZ 80/09, römisch fünf 22/09, den auf Basis der 47. Novelle zum GehG 1956 (GehG) ausbezahlten Radar-, Wetter-, Flugsicherungs- und ADV-Zulagen die Rechtsgrundlage mit Ablauf des 31. Oktober 2010 entzogen. In diesem Zusammenhang kam es in Vereinbarung mit dem BKA zu einer Neuregelung dahingehend, dass für die Anspruchsberechtigung zwischen "Altfällen" und neuen Anlassfällen unterschieden wird. In die Liste der sog. Altfälle wurden jene Personen aufgenommen, die zum Zeitpunkt der Aufhebung der "Radarzulage" durch den VfGH am 31.10.2010 die Nebengebühr bereits bezogen haben und die Nebengebühr weiter beziehen dürfen. Für alle anderen neu hinzugekommenen Bediensteten gilt diese Regelung nicht. In diesen Fällen sind entsprechend begründete Anträge in jedem Einzelfall dem BKA zur Genehmigung vorzulegen.

Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer im Oktober 2010 nicht Bezieher der Zulage war und daher nicht als sog. "Altfall" zu qualifizieren ist. Um in den Genuss der Nebengebühr für den Monat Oktober 2010 zu kommen, hätte er aber bis spätestens im Monat September 2010 alle anspruchsbegründenden Voraussetzungen erfüllen müssen. Der Beschwerdeführer stand aber erst seit 01.10.2011 in der in Rede stehenden dienstlichen Verwendung im Rahmen der militärischen Flugsicherung.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zur Bestimmung des § 15 Abs. 2 GehG erkennt, räumt das Gesetz dem Beamten kein subjektives Recht auf eine Pauschalverrechnung von Nebengebühren ein. Die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit der Pauschalvergütung stellt vielmehr eine Berechnungsart dar, die der Verwaltungsvereinfachung dient. Dem Beamten steht es stets frei, sein Begehren auf Nebengebühren im Wege der Einzelverrechnung zu stellen (vgl. etwa VwGH 28.01. 2010, 2009/12/0027; 04.09.2012, 2011/12/0187, mwN). Letzteres würde aber voraussetzen, dass der Beamte die aus seiner Sicht gegebene besondere Erschwernis auch zeitraumbezogen konkretisiert, um eine Einzelbemessung zu ermöglichen. Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger

Rechtsprechung zur Bestimmung des Paragraph 15, Absatz 2, GehG erkennt, räumt das Gesetz dem Beamten kein subjektives Recht auf eine Pauschalverrechnung von Nebengebühren ein. Die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit der Pauschalvergütung stellt vielmehr eine Berechnungsart dar, die der Verwaltungsvereinfachung dient. Dem Beamten steht es stets frei, sein Begehren auf Nebengebühren im Wege der Einzelverrechnung zu stellen vergleiche etwa VwGH 28.01. 2010, 2009/12/0027; 04.09.2012, 2011/12/0187, mwN). Letzteres würde aber voraussetzen, dass der Beamte die aus seiner Sicht gegebene besondere Erschwernis auch zeitraumbezogen konkretisiert, um eine Einzelbemessung zu ermöglichen.

Dem seitens des BMLVS/PersA gestellten Antrag auf Zuerkennung der "Radarzulage" für den Beschwerdeführer im Wege der Einzelverrechnung wurde jedoch mit Erledigung des BKA vom 18.12.2012 nicht zugestimmt, weil keine ausreichende, schlüssig nachvollziehbare Begründung für die Bemessung einer Erschwerniszulage nachgewiesen werden konnte. Sämtliche Aspekte der Dienstversehung des Beschwerdeführers sind demnach durch die gesetzlich normierten Bewertungskriterien abgedeckt oder sie sind menschlichen Charakter-bzw. Wesenseigenschaften zuzurechnen, die im Zuge der Auswahl geeigneten Personals zu verifizieren sind.

Nach § 19a GehG steht einem Beamten eine Erschwerniszulage nur zu, wenn er seinen Dienst unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonders erschwerten Umständen verrichten muss. Nach Paragraph 19 a, GehG steht einem Beamten eine Erschwerniszulage nur zu, wenn er seinen Dienst unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonders erschwerten Umständen verrichten muss.

Der Beschwerdeführer begründete seinen Antrag auf Zuerkennung der der pauschalierten Erschwerniszulage gemäß § 19a i.V.m. § 15 Abs. 2 GehG im Rahmen der Nebengebühren für den militärischen Flugsicherungsdienst bzw. Radarleitdienst (Flugsicherungszulage) neben der Erbringung der formalen Voraussetzungen (Verwendungsprüfung bzw. Dienstaussweis) damit, dass die von ihm ausgeübte Tätigkeit äußerst anstrengend sei. An seiner Arbeitsstätte bestehe eine erhöhte Strahlung (Erdstrahlung, Bildschirme, PC), fehlendes Sonnenlicht (dies könne eine Schädigung von Augen, Haut, Psyche etc.) zur Folge haben. Der Beschwerdeführer habe im Notfall prompte Entscheidungen zu treffen, wobei er für die körperliche Unversehrtheit zahlreicher Personen und des Staatseigentums verantwortlich sei. Der Beschwerdeführer begründete seinen Antrag auf Zuerkennung der der pauschalierten Erschwerniszulage gemäß Paragraph 19 a, in Verbindung mit Paragraph 15, Absatz 2, GehG im Rahmen der Nebengebühren für den militärischen Flugsicherungsdienst bzw. Radarleitdienst (Flugsicherungszulage) neben der Erbringung der formalen Voraussetzungen (Verwendungsprüfung bzw. Dienstaussweis) damit, dass die von ihm ausgeübte Tätigkeit äußerst anstrengend sei. An seiner Arbeitsstätte bestehe eine erhöhte Strahlung (Erdstrahlung, Bildschirme, PC), fehlendes Sonnenlicht (dies könne eine Schädigung von Augen, Haut, Psyche etc.) zur Folge haben. Der Beschwerdeführer habe im Notfall prompte Entscheidungen zu treffen, wobei er für die körperliche Unversehrtheit zahlreicher Personen und des Staatseigentums verantwortlich sei.

Damit ist er aber dem Erfordernis der Konkretisierung der besonderen Erschwernis iS der Bestimmung des § 19a GehG nicht nachgekommen. Soweit der Beschwerdeführer die Arbeit bei fehlendem Tageslicht ins Treffen führt, ist dem entgegenzuhalten dass er - wie er selbst in der Beschwerde ausführt - eine Bunkerzulage bezieht. Die übrigen von ihm angeführten Erschwernisse (erhöhte Strahlung durch Bildschirme bzw. PC) ist nicht geeignet eine besondere Erschwernis darzustellen, da diese Arbeitsumgebung hinsichtlich der Strahlenbelastung einem allgemein üblichen PC-Arbeitsplatz entspricht. Damit ist er aber dem Erfordernis der Konkretisierung der besonderen Erschwernis iS der Bestimmung des Paragraph 19 a, GehG nicht nachgekommen. Soweit der Beschwerdeführer die Arbeit bei fehlendem Tageslicht ins Treffen führt, ist dem entgegenzuhalten dass er - wie er selbst in der Beschwerde ausführt - eine Bunkerzulage bezieht. Die übrigen von ihm angeführten Erschwernisse (erhöhte Strahlung durch Bildschirme bzw. PC) ist nicht geeignet eine besondere Erschwernis darzustellen, da diese Arbeitsumgebung hinsichtlich der Strahlenbelastung einem allgemein üblichen PC-Arbeitsplatz entspricht.

Wenn der Beschwerdeführer die Verletzung verfassungsrechtlich geschützter Rechte geltend macht, ist dem entgegenzuhalten, dass eine offensichtliche Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes im vorliegenden Fall nicht erkennbar ist. Die vom Beschwerdeführer aufgezeigten Gehaltsunterschiede zu an derselben Dienststelle verwendeten Unteroffizier sind einerseits auf das unterschiedliche Lebensalter bzw. den unterschiedlichen Laufbahnverlauf zurückzuführen. Andererseits handelt es sich bei den vom Beschwerdeführer aufgezeigten Beispielfällen offenbar um "Altfälle" wie sie oben erwähnt wurden. Ferner ist festzuhalten, dass mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 24.09.2009, GZ 80/09, V 22/09, den auf Basis der 47. Novelle zum GehG 1956 (GehG)

ausbezahlten Radar-, Wetter-, Flugsicherungs- und ADV-Zulagen die Rechtsgrundlage mit Ablauf des 31. Oktober 2010 entzogen wurde. Schließlich ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ausschließlich das Verhalten der Behörde bei der Erlassung des bekämpften Bescheides zu beurteilen. Ob sie dabei von einer vorher geübten Praxis abgegangen ist kann daher dahingestellt bleiben (vgl. VfGH, 23.03.1993, GZ. B 332/92). Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung ist daher auch keine offenkundige Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Eigentum des Beschwerdeführers ersichtlich. Wenn der Beschwerdeführer die Verletzung verfassungsrechtlich geschützter Rechte geltend macht, ist dem entgegenzuhalten, dass eine offensichtliche Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes im vorliegenden Fall nicht erkennbar ist. Die vom Beschwerdeführer aufgezeigten Gehaltsunterschiede zu an derselben Dienststelle verwendeten Unteroffizier sind einerseits auf das unterschiedliche Lebensalter bzw. den unterschiedlichen Laufbahnverlauf zurückzuführen. Andererseits handelt es sich bei den vom Beschwerdeführer aufgezeigten Beispielfällen offenbar um "Altfälle" wie sie oben erwähnt wurden. Ferner ist festzuhalten, dass mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 24.09.2009, GZ 80/09, römisch fünf 22/09, den auf Basis der 47. Novelle zum GehG 1956 (GehG) ausbezahlten Radar-, Wetter-, Flugsicherungs- und ADV-Zulagen die Rechtsgrundlage mit Ablauf des 31. Oktober 2010 entzogen wurde. Schließlich ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ausschließlich das Verhalten der Behörde bei der Erlassung des bekämpften Bescheides zu beurteilen. Ob sie dabei von einer vorher geübten Praxis abgegangen ist kann daher dahingestellt bleiben vergleiche VfGH, 23.03.1993, GZ. B 332/92). Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung ist daher auch keine offenkundige Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Eigentum des Beschwerdeführers ersichtlich.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Wie oben dargestellt wurde, ist die hier zu lösende Rechtsfrage auf Grundlage der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs eindeutig gelöst. Soweit ein Eingriff in verfassungsgesetzlich geschützte Rechte des Beschwerdeführers behauptet wird, ist dies nach Ansicht des erkennenden Gerichtes nicht ersichtlich, weshalb von einer entsprechenden Antragstellung an den Verfassungsgerichtshof abgesehen wurde.

Schlagworte

besondere Erschwernis, Bunkerzulage, Erschwerniszulage,
Flugsicherungszulage, Nebengebühr, Pauschalvergütung,
Radarleitoffizier

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W213.2014035.1.00

Zuletzt aktualisiert am

17.06.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at